

## Aktuelle Rechtsprechung – Externe Teilung der Versorgungsansprüche im Scheidungsfall

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) hat mit Urteil vom 26. Mai 2020 entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen zur externen Teilung betrieblicher Versorgungsansprüche i.S.d. § 17 Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG), mit den Eigentumsgrundrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person vereinbar sind, wenn die Regelungen verfassungskonform angewendet werden. Der Versorgungsträger muss dabei gewährleisten, dass für die ausgleichsberechtigte Person bei **Transfer der Versorgungsleistung** im Rahmen der externen Teilung zu einem anderen Versorgungsträger **keine unangemessenen Verluste der Versorgungsleistungen** zu erwarten sind. Andernfalls muss er entweder den Ausgleichswert zu seinen Lasten erhöhen oder auf die interne Teilung ausweichen.

Zum Hintergrund: Bei einem Versorgungsausgleich werden die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche im Scheidungsfall auf die Ehepartner gleichmäßig geteilt. Werden beide Versorgungsansprüche beim bisherigen Versorgungsträger fortgeführt spricht man von interner Teilung. Der Versorgungsträger kann aber unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Versorgungsansprüche der ausgleichsberechtigten Person bei einem anderen Versorgungsträger fortgeführt werden, sodass eine externe Teilung durchgeführt werden muss. Bei diesem Verfahren kann es aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren bei den beteiligten Versorgungsträgern zu Transferverlusten kommen, die die zu erwartende Rente der ausgleichsberechtigten Person stark reduziert.

### Vereinfachtes Beispiel:

Ein Ehemann hat Anspruch auf 500 Euro Rente, nach der Teilung sollen beide Parteien jeweils 250 Euro Rente erhalten. Bei der externen Teilung werden die 250 Euro Rente in Kapital umgerechnet und extern, bspw. bei der Versorgungsausgleichskasse, angelegt. Aufgrund eines niedrigeren Garantiezinses und des dadurch bedingten Transferverlustes wird sich aus dem Einmalkapital nur noch eine Rente von 200 Euro ergeben.

Gemäß § 17 VersAusglG hat ein Versorgungsträger das Recht, für Zusagen auf betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse, im Falle eines Versorgungsausgleiches einseitig die externe Teilung zu verlangen. Die Versorgung wird dann entsprechend dem Ehezeitanteil geteilt, indem ein gerichtlich festgesetzter Kapitalwert im Zeitpunkt der Scheidung direkt auf einen externen Versorgungsträger überwiesen wird. Mit Zahlung des Betrags an den ausgewählten Versorgungsträger erlischt insoweit die Zusage des Arbeitgebers. Eine Auszahlung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten ist nicht möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der Ausgleichswert des zu teilenden Anrechts die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (in 2020: 82.800 EUR) nicht überschreitet.

Strittig war nun der zu ermittelnde Ausgleichswert den der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zahlen muss. Dieser Betrag wird unter anderem ermittelt, indem der Gesamtbetrag, der künftig voraussichtlich zu erbringenden Versorgungsleistungen auf den Bewertungszeitpunkt abgezinst wird. Ist dabei der Abzinsungzinssatz höher als der Zinssatz, mit dem der Zielversorgungsträger aktuell kalkuliert, wird die ausgleichsberechtigte Person entsprechend verringerte Versorgungsleistungen zu erwarten haben. Diese sogenannten Transferverluste dürfen insgesamt, nach dem Urteil des BVerfGE, nicht zu einer Abweichung von mehr als 10 % zwischen der Zielversorgung und der Ausgangsversorgung führen. Das Familiengericht ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Ausgleichswert zulasten des Arbeitgebers angemessen zu erhöhen.

Für das obenstehende Beispiel bedeutet dies, dass der Arbeitgeber die Verluste mit zusätzlichem Kapital ausgleichen muss, da der Transferverlust größer als 10% ist. Er hat allerdings auch noch während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Option, nach Feststellung des Ausgleichsbetrags die interne Teilung zu wählen.

**Unsere Handlungsempfehlung:**

- Ggf. laufende Gerichtsverfahren zum Versorgungsausgleich auf interne und externe Teilung prüfen und die Transferverluste ermitteln lassen. Dies wird allerdings auch von den Gerichten veranlasst werden.
- Es sollte festgelegt werden, bis zu welchen Zusatzkosten eine externe Teilung angestrebt werden soll und ab wann die interne Teilung ggf. als Alternative erwogen wird.
- Eine Anpassung der Teilungsordnung kann sinnvoll sein, ist aber nicht zwingend, da das Bundesverfassungsgericht dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt hat, auch im laufenden Gerichtsverfahren von einer externen auf eine interne Teilung zu wechseln.

Gerne stehen wir Ihnen für eine umfassende Beratung zum Thema zur Verfügung.

